



## Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

### Beschluss

Nr. **21/26/11.1G**

Vom **24.06.2021**

P210550

Ratschlag betreffend Änderung des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011 sowie Ausgabenbewilligung für eine jährliche Sportmillion für die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2022 bis 2025

---

21.0550.01, Ratschlag des RR vom 12.05.2021

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0550.01 vom 11. Mai 2021 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 24. Juni 2021, beschliesst:

Für die Sportvereine des Kantons Basel-Stadt werden zur Erhöhung der mitgliedergebundenen Vereinssportbeiträge Ausgaben in der Höhe von Fr. 4'000'000 (Fr. 1'000'000 p.a.) für die Jahre 2022 bis 2025 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

# Sportgesetz

Änderung vom 24. Juni 2021

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0550.01 vom 11. Mai 2021 sowie nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 24. Juni 2021,

*beschliesst:*

I.

Das Sportgesetz vom 18. Mai 2011 <sup>1)</sup> (Stand 6. November 2016) wird wie folgt geändert:

## **§ 3 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>3bis</sup> Der Kanton gewährt zur Förderung des Vereinssports Sportvereinen mit Sitz im Kanton jährliche Beiträge. Diese richten sich nach der Anzahl der aktiven Mitglieder mit Wohnsitz im Kanton. Die Vereinskosten für die Benützung von Sportanlagen können berücksichtigt werden.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> [SG 371.100](#)